

Gleichberechtigung in Kammern



– Handlungsbedarf und Möglichkeiten zur Verbesserung der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen in Kammergremien –

A. Einleitung

- Wandel der Rolle der Frau führte zur Veränderung der Mitgliederstruktur in den Kammern.
- Entwicklung zu einer tatsächlichen Gleichstellung in Kammergremien?

Ablauf

A. Einleitung

B. Handlungsbedarf?

C. Möglichkeiten zur Verbesserung der Repräsentanz von Frauen
in Kammergremien

D. Fazit

B. Handlungsbedarf?

I. Statistischer Überblick

II. Unions- und Staatsziel Gleichstellung

III. Repräsentationsfunktion sowie Kammeraufgaben der
Interessenvertretung/ (Wirtschafts-)Förderung

B. Handlungsbedarf?

I. Statistischer Überblick

Ärzttekammern

	Ärzttekammer Sachsen-Anhalt:	Landesärztekammer Hessen:	Landesärzte- kammer Berlin
PräsidentIn	weiblich	männlich	männlich
Vorstand*	2 von 9 (22,2 %)	2 von 9 (22,2 %)	2 von 11 (18,2 %)
Kammerversammlung*	9 von 37 (24,3 %)	19 von 80 (23,8 %)	12 von 36 (33,3 %)

*(... von ... Mitgliedern sind weiblich)

2010 Anteil der Ärztinnen bundesweit **44,1 Prozent**.

Rechtsanwaltskammern

	RAK Sachsen-Anhalt:	RAK Kassel:	RAK Berlin:
PräsidentIn	männlich	männlich	weiblich
Präsidium*	1 von 6 (16,7 %)	2 von 4 (50 %)	3 von 11 (27,3 %)
Vorstand*	2 von 7 (28,6 %)	4 von 18 (22,2 %)	13 von 36 (36,1 %)

2010 Anteil der Rechtsanwältinnen bundesweit **31,6 Prozent**.

B. Handlungsbedarf?

I. Statistischer Überblick

Handwerkskammern

	HWK Halle:	HWK Koblenz:	HWK Berlin:
PräsidentIn	männlich	männlich	männlich
Vorstand*	2 von 9 (22,2 %)	0 von 9 (0%)	0 von 9 (0 %)
Vollversammlung*	3 von 36 (8,3 %)	3 von 48 (6,3 %)	6 von 57 (10,5 %)

Ca. **20 bis 25 Prozent** der Handwerker sind weiblich.

Industrie- und Handelskammern

	IHK Halle-Dessau:	IHK Wiesbaden:	IHK Berlin:
PräsidentIn	weiblich	männlich	männlich
Präsidium*	2 von 11 (18,2 %)	1 von 7 (14,3 %)	2 von 15 (13,3 %)
Vollversammlung*	12 von 73 (16,4 %)	12 von 63 (19,0 %)	20 von 105 (19,0 %)

Bundesweit 80 Industrie- und Handelskammern **nur eine Präsidentin.**

B. Handlungsbedarf? – IHKn –

- **Wahlberechtigte im IHK-Recht**

(nach § 5 II IHKG i.V.m. § 5 III S. 1 IHKG, § 4 I und II Musterwahlordnung der IHKn)

- natürliche Personen, wenn Kammermitglied
- gesetzliche Vertreter einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit
- besonders bestellte Bevollmächtigte
- in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen

- **Frauenanteil in dieser Personengruppe:**

- Firmenneugründungen ca. **40 Prozent** durch Frauen
- betriebliche Spitzenpositionen ca. 24 Prozent
- in Vorständen und Geschäftsführungen der 200 größten Unternehmen in Deutschland ca. **2,5 Prozent**

B. Handlungsbedarf?

II. Unions- und Staatsziel Gleichstellung

- Art. 3 II S. 2 GG; sowie Art. 3 III (2) EUV,
Art. 8 AEUV und Art. 23 EU-Grundrechtecharta
- Art. 3 II GG:
„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat **fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung** von Frauen und Männern und wirkt auf die **Beseitigung bestehender Nachteile** hin.“
- Adressat auch Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

B. Handlungsbedarf?

III. Repräsentationsfunktion/ Kammeraufgaben

- Bei Interessenvertretung sowie Wirtschafts- und Mitgliederförderung können geschlechterspezifische Unterschiede in den Interessenlagen bestehen.
- Nachvollziehbarer Zusammenhang frauenpolitischer Themen zur Wirtschaft/dem Berufsstand.
- Direkter Zusammenhang zwischen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe und der Qualität der Vertretung derer Interessen in Gremien.
- Bessere Akzeptanz der Kammer durch die Mitglieder bei Vertretung geschlechtsspezifischer Berufs- bzw. Wirtschaftsinteressen.

C. Möglichkeiten zur Verbesserung der Repräsentanz von Frauen in Kammergremien

I. Zwingende Geschlechterquote

II. Geschlechterquote als „Soll-Vorschrift“

III. Maßnahmen zur Steigerung des weiblichen Engagements
und der Gleichstellung in Kammern

C. Möglichkeiten zur Verbesserung der Repräsentanz von Frauen in Kammergremien

I. Zwingende Geschlechterquote

- **„Das Geschlecht, das unter den Kammermitgliedern in der Minderheit ist, muss mindestens seinem zahlenmäßigen Verhältnis entsprechend in der Vollversammlung vertreten sein.“**
- Verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der Quotenregelung mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit aus Art. 3 I GG ?
- Ungleicher Erfolgswert der Wählerstimmen.
- Ein legitimer Zweck für diese Einschränkung liegt:
 1. in besserer Interessenvertretung bzw. bedürfnisgerechteren Mitgliederförderung,
 2. in Umsetzung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 II S. 2 GG.

C. Möglichkeiten zur Verbesserung der Repräsentanz von Frauen in Kammergremien

I. Zwingende Geschlechterquote

- Verhältnismäßigkeit?
- Pro: - Staatsziel Gleichstellung
- Selbstverwaltung als Betroffenenverwaltung
- Contra: - bei Wahl nach Wahlgruppen kumulieren Eingriffe in die Wahlrechtsgleichheit.
- Berufskammern bedürfen durch Kompetenz Berufsrecht zu setzen hohem Maß an demokratischen Legitimation
→ Erfordernis eines höheren Rechtfertigungsniveaus.
- Der Eingriff ist nicht verhältnismäßig.

II. Geschlechterquote als „Soll-Vorschrift“

- Leichter zu rechtfertigen, jedoch wesentlich uneffektiver.

III. Maßnahmen zur Steigerung des weiblichen Engagements und der Gleichstellung in Kammern

1. Aufwandsentschädigung

- Erstattung einer Aufwandsentschädigung.
- Insbesondere Kinderbetreuungskosten.

2. Gleichberechtigungsberatung durch die Kammern für Gremien(-mitglieder)

- Einrichtung eines Gleichstellungsbeauftragten für Gremienmitglieder.
- Hauptberuflicher Mitarbeiter/ausgesuchtes gewähltes Gremienmitglied der/das stets Auswirkungen von Kammerhandlungen auf die Gleichstellung untersucht und Gremien entsprechend berät.

III. Maßnahmen zur Steigerung des weiblichen Engagements und der Gleichstellung in Kammern

3. Weitere Vorschläge

- Mentorenprogramm für erstmals gewählte Mitglieder.
- Aufnahme besonderer Gleichstellungsregelungen in die Geschäftsordnungen (z.B. Quotierung der Rednerlisten).
- Wahl von Stellvertretern für Gremienmitglieder.
- Öffnung der Kammerwahlen für nicht Kammerangehörige aufgrund Kammern als Selbst-/Betroffenenverwaltung abzulehnen.
- ...

D. Fazit

- Handlungsbedarf stehen effektive Handlungsmöglichkeiten gegenüber.
- Umsetzung durch Staatszielbestimmungen geboten.
- Vorbildfunktion.
- Verantwortung der Kammern.
- Chancen wahrnehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ausführliche Darstellung des Themas in dem folgenden Beitrag im
Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2011